

## Haushaltskonsolidierung

Die Hinweisliste des Innenministeriums zur Beschränkung der Ausgaben und Ausschöpfung der Einnahmequellen wurde als Grundlage zur Haushaltskonsolidierung genutzt.

### 1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
1.1	Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppelik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	Die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände wurden auf das zurzeit Notwendige beschränkt.
1.2	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	Auf Nr. 2.16 des Vorberichtes wird hingewiesen. Die Unterschreitung der Empfehlung konnte nicht immer erreicht werden: nach Rückgang in 2019 um 14,07 % stiegen die bereinigten Auszahlungen 2020 wieder um 13,39 %, 2021 um 17,08 % und 2022 um 20,82 %. In 2023 sinken sie voraussichtlich wieder um 11,75 % und steigen 2024 um 11,30 % an. Die wesentlichen Gründe hierfür liegen in den zu erwartenden Personalaufwendungen, Transferaufwendungen (Verlustabdeckung Tourist- und Freizeitbetriebe, Kreisumlage) sowie Erstattungen für Aufwendungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit des Baubetriebshofes (1.202.000 €; +202.300 €).
1.3	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Erlasses.	Freiwillige Leistungen sind in der Haushaltsplanung der Stadt Tönning auf ein absolutes Minimum beschränkt. Über die freiwilligen Leistungen entscheiden die Fachausschüsse in den Haushaltsberatungen im Rahmen ihrer Kompetenzen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
1.4	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten	Bei der Berechnung und Auszahlung der Beihilfe wird die VAK in Anspruch genommen. Bezüglich Besoldung und Entgelte besteht eine Kooperation mit dem Amt Eiderstedt im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft. Dort wird geprüft, ob eine Inanspruchnahme der VAK sinnvoll ist.
1.5	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen	Die Reisekostenabrechnungen erfolgen durch das Amt Eiderstedt.
1.6	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a> ).	Die Möglichkeiten der KfW-Finanzierung werden grundsätzlich bei jeder Investition geprüft.
1.7	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses	Aufwandsermächtigungen wurden bisher nicht in das Folgejahr vorgetragen. Ausnahmen wären zukünftig ggf. im Bereich der Zweckbindung nach § 21 bei den dazugehörigen Aufwandsansätzen möglich.
1.8	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	Bei Erstellung des Jahresabschlusses wird dies beachtet. Allerdings ist im Regelfall bereits zu berücksichtigen, dass Kreditdeckungen bei der Haushaltsgenehmigung bereits zu tiefen Einschnitten bei der Durchführung geplanter Maßnahmen führen, die im Abschluss keinen Spielraum für Abgänge zulassen, sofern nicht erhebliche Zuweisungen außerplanmäßig zu verzeichnen sind.
1.9	Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass	Dies wird bei der Stadt Tönning angestrebt. Auf die jährlichen Veränderungen des Stellenplanes wird hingewiesen. Zu berücksichtigen ist, dass Mehraufwendungen im Bereich des Sozialzentrums durch erhöhte Kostenerstattungen ergebnisneutral sind und weitere KiTa-Gruppen höheren Personalaufwand auslösen, der nicht voll gedeckt werden kann. Auf erhöhte Tarif- und beamtenrechtliche Ansprüche besteht keine Einflussmöglichkeit.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
1.10	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren	Eine derartige Fallkonstellation ist bislang noch nicht aufgetreten.
1.11	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	Eine Überprüfung der Stellen findet fortlaufend statt; der Stellenplan enthält insofern auch kw-Vermerke.
1.12	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	Die Prüfung, ob eine Umwandlung in niedrigere Besoldungs- und Tarifgruppen möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann, wird im Rahmen von Personalveränderungen bereits berücksichtigt. Eine Wiederbesetzungssperre wird als kontraproduktiv angesehen. Faktisch beträgt eine Vakanz ca. 6 Monate.
1.13	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)	<p>Die Ausschreibung von Versicherungen (Wohngebäude/Glas/Elektronik/Inventar) erfolgt nach Bedarf.</p> <p>Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bei Makler-Versicherungen haben gezeigt, dass die Regulierung im Schadensfall deutlich problematischer ist. Auch die Ablehnung von Leistungen ist hier besonders hoch. Ein Schaden der im Versicherungsfall nicht reguliert wird ist deutlich unwirtschaftlicher als ein potenziell geringerer Beitrag im Ergebnishaushalt.</p> <p>Die Versicherungen werden ständig auf das notwendige überprüft und angepasst.</p>
1.14	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	Sportplatz und Sportlerheim an der Friedrichstädter Chaussee liegen in der Bewirtschaftung des TSV. Nötige Unterhaltungen der Sportanlagen sind überwiegend schulisch veranlasst.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
1.15	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen	Die Kinderspielplätze werden regelmäßig auf das Nutzerverhalten geprüft. Derzeit gibt es Spielplätze in älteren Siedlungsbereichen, die wegen der Bevölkerungszusammensetzung etwas an Bedeutung verlieren. Durch den nicht planbaren Zuzug von neuen Familien werden aber auch diese Flächen stetig von neuen Nutzern nachgefragt. Um ein Gebiet auch langfristig attraktiv für Familien mit Kindern zu halten, wurden in der jüngsten Vergangenheit keine Spielplätze aufgegeben. Gänzlich ungenutzte Spielplätze sind nicht vorhanden.
1.16	Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen	Die Mittel aus Erbschaften werden entsprechend den Festlegungen in den Testamenten verwendet.
1.17	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften	Arbeitgeberdarlehen werden seit vielen Jahren nicht mehr gewährt.
1.18	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein	Kleingartenvereine erhalten keine Zuschüsse.
1.19	Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	Die Stadt Tönning übernimmt keine Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.
1.20	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde	Es gibt bei der Stadt Tönning aktuell keinen Haushaltsansatz für Betriebsfeiern und Betriebsausflüge.
1.21	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).	Die möglichen Einsparmöglichkeiten bei Veröffentlichungen in Tageszeitungen wurden bereits umgesetzt. Veröffentlichungen erfolgen über Aushangkästen und die Internetseite der Stadt. Dies ist für die Stadt Tönning die günstigste Variante.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
1.22	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)	<p>Wohnungsverwaltung: Die Stadt Tönning verfügt nur noch über die zwingend für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Gebäude. Hierzu zählen auch wenige Wohnungen, die neben der für die eigene Nutzung notwendigen Räumlichkeiten in den Gebäuden vermietet werden. Ein Verkauf dieser Wohnungen ist nicht sinnvoll, da eine spätere Eigennutzung durch die Stadt Tönning dann unmöglich wäre, wenn neue Bedarfe hinzukommen.</p> <p>Straßenreinigung: Die Straßenreinigungspflicht liegt gem. Satzung bei den Eigentümern. Lediglich der Winterdienst auf Flächen, bei denen die Stadt Anlieger ist, erfolgt durch den Bauhof.</p> <p>Flächen, die derzeit nicht selber genutzt werden, die aber zukünftig städtisch genutzt werden könnten, werden entgeltlich verpachtet.</p> <p>Es werden keine eigenen Gärtnereien/Baumschulen unterhalten.</p> <p>Es werden keine eigenen Werkstätten unterhalten. Lediglich im Bereich Bauhof sind ein Klärwärter und ein Landwirtschaftsmeister gleichzeitig als Schlosser tätig, um kurzfristig Maschinen und Fahrzeuge zu reparieren. Ein u.a. für die Prüfung der Spielgeräte zuständiger Tischler hat einen Arbeitsraum zur Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten. Dies ist neben dem Zeitfaktor auch wirtschaftlicher. Größere Aufträge werden grundsätzlich vergeben.</p> <p>Flächen, die veräußerbar sind, werden veräußert oder verpachtet.</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
1.23	<p>Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, <b>Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022</b>).</p>	<p>Eine technische Umrüstung im Bereich der Energieeinsparung wird bei der Stadt Tönning kontinuierlich betrieben. Hierzu zählen u.a. geförderte Umrüstung auf LED-Beleuchtung, Lüftungstechnik, Heizungsanlagen und Wärmedämmung.</p> <p>Die Stadt Tönning führt regelmäßig eine EU-weite Ausschreibung für den Bezug von Strom und Gas durch. Die jeweils wirtschaftlichsten und nachhaltigen Bieter beliefern die Stadt mit der jeweiligen Energieart.</p>
1.24	<p><b>Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)</b></p>	<p>Die Stadt Tönning tauschte in den vergangenen Jahren bisherige HQL oder Natriumdampf-Straßenlampen gegen moderne LED-Leuchtentechnik aus. Die Mastanlagen können in der Regel weiterverwendet oder verlängert werden. Die Amortisation einer einzelnen Lampe beträgt durch das hohe Energiesparpotenzial im Schnitt 2-4 Jahre.</p> <p>Ergeben sich bei der Maßnahme, dass alte Masten ebenfalls technisch überholt bzw. getauscht werden müssen, erfolgt dies in einem Arbeitsschritt.</p> <p>Die Maßnahmen zum Tausch der Beleuchtungskörper (z.B. Masten) werden, wenn möglich, mit Fördermitteln umgesetzt.</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
1.25	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).	Die Stadt Tönning führt regelmäßig eine EU-weite Ausschreibung für den Bezug von Strom und Gas durch. Die jeweils wirtschaftlichsten und nachhaltigen Bieter beliefern die Stadt mit der jeweiligen Energieart. Die Ausschreibungen erfolgen in der Regel im Rahmen der Bündelausschreibung.
1.26	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022	Bei Vergaben von Kassenkrediten erfolgen jeweils Preisumfragen. Teilweise werden Zinssätze gesichert.
1.27	Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Trifft auf die Stadt Tönning nicht zu.
1.28	Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen“. <b>Hinweis für 2023: Das Projekt wird derzeit evaluiert.</b> – Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.	Die Stadt Tönning beteiligt sich nach Möglichkeit an Sammelbeschaffungen bzw. schließt sich auf kommunaler Ebene zusammen.
1.29	Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.	Es ist bereits der Versuch unternommen worden, das Konzept „Nette Toilette“ umzusetzen. Die Bereitschaft der Betriebe hieran mitzuwirken war jedoch nicht von Dauer.
1.30	Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen ( <b>Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022</b> ).	Aufgrund der kommunalen Aufgabenstellung im Bestattungswesen wurde mit dem Kirchenkreis NF ein Vertrag geschlossen, der eine Beteiligung an der Unterhaltung der Friedhöfe im Rahmen einer Defizitabdeckung vorsieht. Der Ausgleich erfolgt anhand einer jährlichen Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben.

## 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

lfd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
2.1	Hundesteuer: mindestens 120 €	Seit 01.01.2014 beträgt der Satz für den 1. Hund 130 €.
2.2	Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.	Die Stadt Tönning erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Die Satzung ist zuletzt im September 2020 rückwirkend zum 01.01.2016 auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung angepasst worden.
2.3	Spielgerätesteuer: mindestens 12,0 % der Bruttokasse	Eine entsprechende Neufassung der Spielgerätesteuersatzung ist in 2021 erfolgt.
2.4	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	Es werden Konzessionsabgaben erhoben (Haushaltsansatz 2024: 201.000 €).
2.5	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	Die Abwicklung des Angebotes erfolgt über Mitarbeiter des Schulträgers. Nicht gedeckte Kosten werden von der Stadt getragen. Die Entscheidung über Gebührenanpassungen erfolgt im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.
2.6	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken	Eine Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für elektronische Medien wird nicht für sinnvoll erachtet, da dies den Bemühungen zur Steigerung der Ausleihzahlen entgegenwirken könnte. Daher wurde die Satzung auch angepasst und ein einheitlicher Satz gewählt.
2.7	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG	Alle kostenpflichtigen Einsätze der Feuerwehr werden regelmäßig abgerechnet.
2.8	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.	Gem. § 29 Abs. 5 BrSchG sind lediglich die Kreise und kreisfreien Städte berechtigt, von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau zu verlangen.



Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
2.9	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	Die Stadt Tönning erhebt keine Straßenreinigungsgebühren, da die Straßenreinigungspflicht bei den Grundstückseigentümern liegt. Die Straßenreinigung erfolgt durch die Eigentümer der Anliegergrundstücke.
2.10	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	<p>Die Stadt Tönning erhebt sowohl im Bereich des Marktplatzes und des Hafens Parkgebühren.</p> <p>Die Innenstadt hat zunehmend das Problem von Leerständen der Geschäftslokale. Hier muss eine Ausweitung von zusätzlichen Parkgebührenflächen sorgfältig abgewogen werden, um nicht zu einem negativen Effekt zu kommen.</p> <p>Eine mögliche Anpassung der Parkgebühren befindet sich regelmäßig in der politischen Beratung.</p> <p>Die Höhe der Parkgebühren wird vor dem Hintergrund der Leerstandsproblematik kontinuierlich überprüft.</p>
2.11	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	Die Stadt Tönning erhebt nach der Sondernutzungssatzung vom 15.02.2011 Sondernutzungsgebühren
2.12	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	Diese Aufgabe wird vom Amt Eiderstedt wahrgenommen.
2.13	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	Trifft auf die Stadt Tönning nicht zu.
2.14	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Trifft auf die Stadt Tönning nicht zu.
2.15	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird regelmäßig überprüft und wurde 2021 neu gefasst.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
2.16	Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden (bisherige Ziffer 3.49).	Der Hinweis wird geprüft.
2.17	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden	Die Stadt Tönning liegt nicht direkt an der Nordsee. Eine Strandbenutzungsgebühr wird daher nicht erhoben.
2.18	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden	Die Stadt Tönning erhebt Kur- und Tourismusabgaben. Die Satzungen werden derzeit überarbeitet.
2.19	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	Für diverse Veranstaltungen des Eigenbetriebs Tourist und Freizeitbetriebe werden Entgelte in Form von Eintrittsgeldern erhoben.
2.20	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 und 4.11 dieses Erlasses	Die Stadtvertretung der Stadt Tönning hat in 2022 die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen.
2.21	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen	Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Tönning vom 11.12.2012 wurde entsprechend überarbeitet.
2.22	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	Die Stadtvertretung hat in 2020 die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ beschlossen. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme wird im Rahmen der Abrechnung die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen geprüft werden.
2.23	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	Das Recht der Erhebung von Vorauszahlungen und Ablösung auf Beiträge wird angewandt.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
2.24	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Von den Sportvereinen wird bereits ein Nutzungsentgelt für Sportstättennutzung erhoben.
2.25	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt	Die Erhebung eines Entgeltes wird mit Blick auf die soziale Teilhabe aller Seniorinnen und Senioren als nicht sinnvoll erachtet.
2.26	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	Die Stadt Tönning hat lediglich ein Jugendzentrum und kein Jugend- oder Sportheim.
2.27	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Für die Nutzung des Packhauses gibt es eine Gebührenordnung. Die Entgelte für diese Liegenschaft wie auch für die Nutzung weiterer städtischer Liegenschaften werden derzeit überprüft.
2.28	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	Die Stadt Tönning betreibt derzeit keine eigene Volkshochschule.
2.29	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der kostenrechnenden Einrichtungen.
2.30	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	Die Stadt Tönning verfügt grundsätzlich nur noch über die zwingend für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Gebäude. Hierzu zählen auch wenige Wohneinheiten in den Liegenschaften. Eine Veräußerung ist hier nicht möglich. Wenn wirtschaftlich möglich, werden Anpassungen geprüft.
2.31	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten	Die genannten Möglichkeiten werden geprüft.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
2.32	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	Die Höhe der Erbbauzinsen ist in den jeweiligen Erbbaurechtsverträgen fest vereinbart. In fast allen Erbbaurechtsverträgen, aber auch in den neueren Mietverträgen, ist der Erbbauzins bzw. die Kaltmiete in der Regel an einen Preisindex gebunden.
2.33	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	Landwirtschaftliche Flächen, die aus Sicht der Städteplanung veräußert werden können, werden veräußert, soweit sich ein Käufer findet, der bereit ist, mindestens den Wert der Fläche in der Anlagenbuchhaltung zu zahlen. Die Flächen, die für die Stadtentwicklung erforderlich sind, werden gehalten und in der Zwischenzeit verpachtet.
2.34	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	Die wenigen Waldflächen der Stadt Tönning dienen der Naherholung und des Tourismus. Eine Veräußerung wird im Einzelfall geprüft.
2.35	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Es wird nur über das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche sonstige Vermögen verfügt. Die Nutzung erfolgt in der Regel bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder der Unwirtschaftlichkeit. Soweit dann noch möglich, wird eine Veräußerung angestrebt.
2.36	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	Bürgschaften wurden nicht gewährt.
2.37	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)	Trifft auf die Stadt Tönning nicht zu.
2.38	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Sofern der Vollstreckungsbehörde Erkenntnisse zu pfändbaren Forderungen vorliegen, werden diese Möglichkeiten vorrangig genutzt. Insbesondere betrifft dies Forderungen gegenüber Kreditinstituten (Kontopfändungen).

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
2.39	Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	Die Schulkostenbeiträge werden regelmäßig neu kalkuliert.
2.40	Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, <b>Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022</b> ).	Die Stadt Tönning bewirtschaftet keine eigenen, kommunalen Friedhöfe. S. auch 1.30

### 3. Weitere Maßnahmen

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.1	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Stadt Tönning ist seit dem 01.01.2010 in einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Eiderstedt.
3.2	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes	Die Stadt Tönning und das Amt Eiderstedt arbeiten in Form einer Verwaltungsgemeinschaft zusammen. Auch andere Aufgaben, wie beispielsweise der Bereich Datenschutz, werden in Zusammenarbeit mit dem Amt Eiderstedt wahrgenommen. Die Durchführung von Vollstreckungsaufgaben ist auf das Amt Nordsee-Treene übertragen worden.  Die Bereiche möglicher weiterer Zusammenarbeiten werden bei Bedarf stetig überprüft. So sollen zum 01.03.2023 auch die bei der Stadt Tönning im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft bisher verbliebenen Aufgaben im Bereich Ordnungsamt vollständig auf das Amt übertragen werden.
3.3	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.	Entfällt.
3.4	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses.	Entfällt.
3.5	Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden	Entfällt.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.6	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.	<p><u>Baubetriebshof:</u> Die Stadt Tönning steht dem Gedanken einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit mit den Bauhöfen der Umlandgemeinden weiterhin aufgeschlossen gegenüber. Mögliche Maßnahmen werden im Einzelfall geprüft.</p> <p>In Bereichen des Tourismus wird z.B. im Rahmen der LTO an gemeinsamen Maßnahmen wie Messekooperationen gearbeitet.</p> <p>Für die Kläranlage Witzwort werden z.B. Dienstleistungen durch die Kläranlage Tönning erbracht.</p>
3.7	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)	<p>Eine Schulentwicklungsplanung wird laufend durchgeführt.</p> <p>Die demografischen Entwicklungen werden bei der Schulentwicklungsplanung stets mitbetrachtet, ebenso wie die Entwicklungen und Schulangebote anderer Schulträger.</p> <p>Die Stadt Tönning hat mit Wirkung zum 01.08.2010 die Schulträgerschaft für die Außenstelle der Gemeinschaftsschule in der Stadt Friedrichstadt übernommen.</p>
3.8	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung	Die Stadt Tönning hat die Aufgaben im Bereich Vollstreckung und Vollzug (Außendienstvollstreckung) durch Vertrag auf das Amt Nordsee-Treene übertragen.
3.9	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	<p>Die Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung werden stetig überprüft.</p> <p>Derzeit wird die Klärschlamm Entsorgung im Verbund mit anderen kommunalen Entsorgern durch eine Machbarkeitsstudie untersucht.</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.10	<p>Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungs-ausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.</p>	<p>Eine teilweise Zusammenlegung von Ausschüssen wurde in 2018 umgesetzt.</p>
3.11	<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.</p>	<p>Die Verwaltungsorganisation wird kontinuierlich überprüft. In 2020/2021 erfolgte eine Organisationsbetrachtung der Stadtentwicklungsabteilung.</p>



Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.12	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen	Ein Verzicht auf Ausschöpfung des Höchstsatzes wird bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitgliedern als wenig förderlich gesehen.
3.13	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen	Gerade die politische Beratung in den Fachausschüssen führt nicht selten zu weiteren Einsparpotenzialen in der Sache. Somit wird die Empfehlung als kontraproduktiv bewertet.
3.14	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	Entfällt.
3.15	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Entfällt.
3.16	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Die Überprüfung erfolgt laufend.
3.17	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Bauhofes erfolgt im Kennzahlenvergleich. In 2020 erfolgte zudem eine Organisationsbetrachtung des Bauhofes auch mit Blick auf die Abläufe und den Stellenplan. In 2023 wird eine neue Bauhofsoftware eingeführt, die zur Optimierung von Abläufen beitragen soll und Grundlage für eine Kosten-Leistungsrechnung bilden soll.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.18	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)	Im Bereich des Tönninger Freibades wurden bereits Vereinbarungen mit dem Förderverein geschlossen, um Wirtschaftlichkeitseffekte zu erzielen.
3.19	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Dieser Bereich wird bei der IT-Planung soweit wie möglich berücksichtigt.
3.20	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Entfällt.
3.21	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Entfällt.
3.22	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).	Die Betreuungsmöglichkeiten durch Tagespflegepersonen werden bei der Kita-Bedarfsplanung mit berücksichtigt.
3.23	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. <b>Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der Landesrechnungshof im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022.</b>	Elemente eines zentralen Gebäudemanagements bestehen in der Sachbearbeitungsebene. Die Einschaltung freiberuflich Tätiger erfolgt bei Bedarf.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.24	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.	<p>Bislang erfolgt die Wartung bei den Aufzügen und elektrisch betriebenen Automatiktüren durch die jeweilige Herstellerfirma, die Wartung der Heizungsanlagen durch die Firmen, die die jeweilige Heizungsanlage errichtet haben.</p> <p>Die Heizungsanlagen werden einmal jährlich durch eine Fachfirma gewartet. Die Vergabe erfolgt nach Durchführung einer Preisumfrage.</p> <p>Es ist beabsichtigt, mittelfristig zu prüfen, ob eine fachdienstübergreifende Bündelung aller Wartungsverträge wirtschaftlicher ist.</p>
3.25	Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	<p>Es erfolgt eine laufende interne Prüfung der alten Bebauungspläne. Im Regelfall werden Aufgaben der Städteplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben. Eigenes Fachpersonal ist – auch aufgrund des Fachkräftemangels – bei der Stadt Tönning nicht vorhanden.</p>
3.26	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.	<p>Auf die Einhaltung der Mietobergrenzen etc. und mögliche Kostenerstattungen wird geachtet.</p>
3.27	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	<p>Aufgrund der Personalausstattung und aufgrund von weiteren Aufgaben kann die Stadtbücherei keine weiteren Aufgaben übernehmen.</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.28	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).	Die Öffnungszeiten werden auf den Einzelhandel, die Öffnungszeiten der Tourist-Information und der Verwaltung ausgerichtet und stetig überprüft und bedarfsgerecht angepasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9 Uhr - 12 Uhr sowie 14 Uhr bis 17:30 Uhr</li> <li>• Samstag: 10 Uhr - 12 Uhr</li> <li>• Mittwoch: geschlossen</li> </ul> Ein automatisches Verbuchungssystem ist noch nicht geplant, weil die Anschaffung / Umstellung sehr kostenintensiv ist.
3.29	Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.	Die Stadtbücherei wird teilweise von ehrenamtlichen Helfern unterstützt.  <u>Museen:</u> Entfällt.
3.30	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. <b>Laut Erhebungen des Landesrechnungshofs rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtliche korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.</b>	Eine solche Erhebung ist bisher nicht erfolgt. Wird aber nicht abgeschlossen.
3.31	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter <a href="http://www.zoll-auktion.de">www.zoll-auktion.de</a> versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.	Die sog. „Zoll-Auktion“ wird genutzt.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.32	Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Die Stadt Tönning hat nach Durchführung einer Analyse über Vor- und Nachteile von Eigen- und Fremdreinigung damit begonnen, die Eigenreinigung weiter zu etablieren. In Teilbereichen erfolgt die Reinigung nach Durchführung von Preisfragen durch Drittanbieter.
3.33	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung	Straßenreinigung: Entfällt (s. o.)  Gebäudereinigung: Die Anforderungen an den Reinigungsbedarf werden an die Nutzung und Auslastung der Gebäude angepasst.
3.34	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen	Es wurde bereits damit begonnen, den Pflegestandard an Park- und Gartenanlagen teilweise zu reduzieren. Da die Stadt Tönning auf eine gepflegte Infrastruktur angewiesen ist, sind hier keine weiteren Einsparungen möglich.  Bei der Auswahl der Bepflanzung wird ein Fokus auf die künftige Pflegeintensität gelegt.  Private Patenschaften wurden geprüft, sind bisher aber nicht umsetzbar gewesen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.35	<p>Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.</p>	<p>Rechtsfähige Stiftungen wurden von der Stadt Tönning bisher nicht errichtet.</p>
3.36	<p>Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.</p>	<p>Bei der Stadt Tönning gibt es Vertretungsregelungen der Hausmeister für eine Mehrzahl von Liegenschaften.</p>
3.37	<p>Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.</p>	<p>Die Stadt Tönning hat die Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Tourist und Freizeitbetriebe“ als Sondervermögen ausgegliedert. Weitere Ausgliederungen sind derzeit nicht geplant.</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.38	<p>Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.</p>	<p>Die Führung der beiden o. g. (s. Ziffer 3.37) Eigenbetriebe hat sich – gerade auch mit Blick auf die Transparenz - etabliert. Die Wirtschaftspläne werden verwaltungsintern erstellt. Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung sind extern vergeben und müssten bei der Wiedereingliederung im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit entsprechenden zusätzlichen Kosten auf das Amt Eiderstedt übertragen werden. Hier sind daher keine Kosteneinsparungen zu erwarten. Zudem kämen zusätzliche Kosten für die Umstellung von der kaufmännischen Buchführung auf die Doppik hinzu.</p>
3.39	<p>Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.</p>	<p>Die Kosten der Umstellung auf die doppelte Buchführung dürften höher sein als die zu erwartenden Einsparungen.</p>
3.40	<p>Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Ertragslage</li> <li>- Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt</li> <li>- Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und</li> <li>- Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.</li> </ul> <p>Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.</p>	<p>Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden auch in diesen Bereichen mit einbezogen und geprüft.</p>

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.41	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	Entfällt.
3.42	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften	Die Stadt Tönning hat keine Bürgschaften übernommen.
3.43	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de">http://www.schleswig-holstein.de</a> → Landesregierung → Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)	Mit dem Haushaltsjahr 2007 erfolgte die Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Erläuterungen zur GemHVO-Doppik werden beachtet.
3.44	Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)	Dieser Bereich hat kaum praktische Bedeutung. Es gibt nur wenig eigene Straßenmarkierungen.
3.45	Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).	Die Möglichkeit des Abbaus überflüssiger Verkehrszeichen wird regelmäßig geprüft.
3.46	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.	Hierzu bestand bisher kein Bedarf.
3.47	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen im Runderlass zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.	Entfällt.



Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.48	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	Der Satz für den ersten Hund liegt seit dem 01.01.2014 bei 130 Euro.
3.49	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)	Die Hebesätze für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer werden 2022 in Höhe der Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen festgesetzt.
3.50	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Entfällt.
3.51	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Entfällt.
3.52	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.	Trifft auf die Stadt Tönning nicht zu.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.53	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).	Die Verwaltungsstrukturreform führte zur Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Tönning und dem Amt Eiderstedt. Die Stadt Tönning zahlt seither die Kosten für die errechneten Personalbedarfsstellen in unveränderter Form, lediglich erhöht um die tariflichen Steigerungen. Der übertragene Aufgabenbereich ist seither unverändert. Allerdings sollen zum 01.03.2023 weitere Aufgaben im Bereich Ordnungsamt von der Stadt Tönning auf das Amt Eiderstedt übertragen werden. Zudem erfolgt in 2023 auf Initiative der Stadt Tönning hin eine Evaluation des Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Tönning und dem Amt Eiderstedt.
3.54	Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und b) für Gemeinden, die ihre Buchführung in der Übergangszeit noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.	Die Anlage 1 wurde als Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 zur Haushaltswirtschaft im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz eingefügt (Nr. 2.1 Vorbericht).
3.55	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.	Die Bearbeitung der Kreditangelegenheiten der Stadt Tönning erfolgt im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft zentral durch das Amt Eiderstedt. Ausgenommen hiervon sind aufgrund des Vertrages die Eigenbetriebe der Stadt.
3.56	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.	Dies wird bei der Angebotsabfrage wie in der Vergangenheit berücksichtigt.
3.57	Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.	Die Stadt Tönning führt sowohl öffentliche als auch beschränkte Ausschreibungen durch. Die Auftragslage ist teilweise so angespannt, dass auf öffentliche Ausschreibungen keine Angebote erfolgen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Erläuterungen
3.58	Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.	Beim Straßen- und Wegebau wird vermehrt auf den nachhaltigen Einsatz von Recyclingbaustoffen gesetzt. Die Beschaffung der Stadt Tönning erfolgt grundsätzlich unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.
3.59	Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.	Die Stadt Tönning nutzt verschiedene Personalmanagementinstrumente, insbesondere zur Personalförderung und Arbeitsstrukturierung.
3.60	Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).	Der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand beträgt nach der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 ca. 27,75 %. Hierbei sind auch die Eigenbetriebe sowie die Kostenerstattung an das Amt Eiderstedt für Personal-, Sach- und Gemeinkosten mitberücksichtigt. Die Personalausstattung wird stetig überprüft und folgt den Aufgabenstellungen.